

**Zusatzbedingungen (ZB)
Kollektiv Berufs-Haftpflichtversicherung
für Mitglieder der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz NVS**

Ausgabe 08.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Gegenstand der Versicherung.....	2
3	Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken	2
3.1	Nicht dem Betrieb dienende Grundstücke, Gebäude und Anlagen	2
3.2	Tätigkeit als Bauherr.....	2
3.3	Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten	3
3.4	Haftpflichtversicherung als Stockwerkeigentümer	3
3.5	Bearbeitungs- und Obhutsschäden	4
3.6	Medienhaftpflicht	4
3.7	Medienrückrufkosten	4
3.8	Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht auf Dienstreisen	4
3.9	Garderobeschäden.....	5
3.10	Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.....	5
3.11	Rechtsschutz im Strafverfahren.....	5

Zusatzbedingungen (ZB)

Kollektiv Berufs-Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz NVS

1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Zusatzbedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) Haftpflichtversicherung massgebend.

2 Gegenstand der Versicherung

- a) In Abänderung von Art. 1a der Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für Naturärzte und Naturheilpraktiker auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1a der AB sind (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, Durchführung nicht indizierter Behandlungen).
Im übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.
- b) In Ergänzung von Art. 1b der AB umfasst die Versicherung ohne besondere Vereinbarung auch die Haftpflicht aus der
- medizinischen Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes;
 - Tätigkeit als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
 - Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht derselben.
- c) Art. 7, lit. I der AB gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.
- d) In teilweiser Abänderung von Art. 7m AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten und Heilmitteln.
- e) Steht der Versicherte in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, sind Ansprüche des letzteren von der Versicherung ausgeschlossen.
- f) Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

3 Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken

3.1 Nicht dem Betrieb dienende Grundstücke, Gebäude und Anlagen

Versichert ist im Rahmen der Police die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen (z.B. Mietshäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser, Chalets).

Nicht versichert sind Gebäude und Anlagen, welche baufällig sind oder nicht mehr unterhalten werden.

3.2 Tätigkeit als Bauherr

3.2.1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung von Art. 7g der AB und im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken mit einer Bausumme bis zu CHF 500'000.– (gemäss Kostenvoranschlag) erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.

3.2.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken

- mit einer höheren als in Art. 3.2.1 hiervor erwähnten Bausumme (d.h. bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz);
 - die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
 - welche an Bauwerke Dritter angebaut werden;
 - an Abhängen mit Gefälle über 25 % oder auf Grundstücken an Seeufern;
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden;
 - die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen;
 - die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- ferner Ansprüche aus Schäden
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
 - im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung der im Baugrundstück angetroffenen Altlasten unabhängig welcher Herkunft.

3.2.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

3.3 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

3.3.1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB (oder einer an dessen Stelle tretende Regelung) erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen;
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs-, Elektro- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hievord aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. 7d der AB – auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte auf Grund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

3.3.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind vom Versicherungsschutz gemäss Art. 3.3.1 hiervord von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus

- a) Schäden
 - verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
 - durch Wasser aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen, sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
 - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
 - an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände), inkl. allfälliger Beschriftungen.Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt – in Abänderung von Art. 1 der AB – nicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;
- b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- c) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- d) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Art. 3.3.1 hiervord aufgeführt sind.

3.4 Haftpflichtversicherung als Stockwerkeigentümer

3.4.1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Stockwerkeigentümer und aus der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Bei Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes beschränkt sich die Deckung auf denjenigen Teil der Entschädigung, welcher die Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung).

3.4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den Versicherten als Stockwerkeigentümer der Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der Versicherten als Stockwerkeigentümer gemäss Begründungsakt entspricht.

3.5 Bearbeitungs- und Obhutsschäden

3.5.1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung von Art. 7k der AB (oder einer an dessen Stelle tretende Regelung) erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- b) die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

3.5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden:

- a) an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- b) an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- c) an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

3.5.3 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 7l der AB.

3.6 Medienhaftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 1a der AB erstreckt sich die Versicherung auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht (ohne Schadenersatzansprüche, die basierend auf US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden) aus den in Absatz 3 hiernach genannten Risiken wegen Vermögensschäden.

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust von Sachen (Sachschäden) sind.

Gedeckt sind im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie z.B. im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus

- Verletzungen von Datenschutzgesetzen;
- Urheberrechtsverletzungen und anderen Übertretungen von Urheberrechtsgesetzen;
- Verletzung von gesetzlichen Namen- und Markenschutzbestimmungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Die Versicherungssumme gilt als Sublimite und ist begrenzt auf CHF 100'000.–.

3.7 Medienrückrufkosten

3.7.1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 1a, Art. 1c Ziffer 1 und Art. 7u der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem von den Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in den Besitz eines Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient oder wenn der Rückruf von einer Behörde angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio, Fernsehen und Internet, ferner die Kosten für die Einrichtung einer zusätzlichen Telefon-Hotline.

Die Versicherungssumme gilt als Sublimite und ist begrenzt auf CHF 100'000.–.

3.7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Umrüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen etc.) und sonstige Kosten des Versicherungsnehmers als Folge des Rückrufs.

3.7.3 Obliegenheiten

Als Obliegenheit vor Auslösung des Rückrufs ist die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden gemeinsam durch den Versicherungsnehmer und einen Vertreter der Gesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könnte nur durch ein sofortiges Handeln der Versicherten vermieden werden.

3.8 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht auf Dienstreisen

Mitversichert gilt ebenfalls die persönliche Haftpflicht der Versicherten für private Tätigkeiten auf Dienstreisen, sofern dafür nicht die Privathaftpflichtversicherung des Versicherten aufkommt (Subsidiärdeckung).

Art. 7k der AB ist für diese Deckungserweiterung nicht anwendbar.

3.9 Garderobeschäden

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB Ansprüche für die aus den Wartezimmern und übrigen Räumen des Versicherungsnehmers abhanden gekommenen Garderobesachen. Ausgenommen sind Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Dokumente und Pläne.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen, sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

3.10 Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung von versicherten Schadenereignissen auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gemäss Art. 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind:

- Obliegenheitsverletzungen während der Vertragsdauer gemäss Art. 16 der AB;
- Schadenfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sowie mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.

3.11 Rechtsschutz im Strafverfahren

3.11.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft

- die Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung des Versicherten;
- die dem Versicherten von den Behörden auferlegten Kostenfolgen;
- die Kosten für im Einverständnis mit der Gesellschaft erstellte Gutachten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

3.11.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7w der AB

- Geldstrafen oder Bussen.

3.11.3 Schadenbehandlung

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

3.11.4 Sublimate

Die Versicherungssumme gilt als Sublimate und ist begrenzt auf CHF 250'000.–.